

		99.00
Gemeinderat / Reglemente		
Abschreibungsreglement		
Datum GR 17.09.2008	Korrigiert GR 12.03.2009	Geprüft Kanton St. Gallen
S:\Allgemeines\Reglemente\Abschreibungsreglement Verwaltungsvermögen.doc		

Abschreibungsreglement für Verwaltungsvermögen der Gemeinde Neckertal

vom 12.03.2009

Der Gemeinderat Neckertal erlässt in Anwendung von Art. 5, Art. 136 Bst. g und Art. 185 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 29 der Gemeindeordnung vom 29.11.2007

als Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen des Haushaltes der Gemeinde und der Gemeindeunternehmen.

Art. 2 Abschreibungsätze

Die Abschreibung erfolgt auf dem Anschaffungs- oder Erstellungswert.

Die Abschreibungsätze betragen jährlich:

a) auf Mobilien, Maschinen, Fahrzeugen und Planung	17.50 % entspricht 6 Jahren
b) auf Gemeindestrassen	6.66 % entspricht 15 Jahren
c) auf dem übrigen Verwaltungsvermögen	5.00 % entspricht 20 Jahren
d) auf Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen)	4.00 % entspricht 25 Jahren

Die Bürgerschaft kann bei Investitionen mit einem Anschaffungs- oder Erstellungswert von über 2 Mio Franken im Einzelfall eine längere Abschreibungsdauer im Kreditabschluss festlegen.

Art. 3 Übergangsbestimmungen

Die Abschreibungsätze betragen jährlich:

a) Gemeindestrassen Brunnadern	Fr. 368'589.30	10,00 % entspricht 10 Jahren
b) TLF Mogelsberg	Fr. 144'502.10	20,00 % entspricht 5 Jahren (total 12 Jahre)
c) Abwasser Trennsystem Mogelsb.	Fr. 1'063'724.20	5.25 % entspricht 19 Jahren (total 25 Jahre)
d) Abwasser Ruertal	Fr. 170'000.00	4.34 % entspricht 23 Jahren (total 25 Jahre)
e) Abwasser Homberg	Fr. 39'281.45	16.66 % entspricht 6 Jahren (total 25 Jahre)

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abschreibung des Verwaltungsvermögens der Gemeinde Brunnadern vom 18.11.1986 und der Gemeinde St. Peterzell, vom 22.04.1989 sowie allfällige bisherige Beschlüsse über Abschreibungen der Gemeinden Mogelsberg, Brunnadern und St. Peterzell werden aufgehoben.

Art. 5 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen rechtsgültig. Es wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

9127 St. Peterzell, 12.03.2009

GEMEINDERAT NECKERTAL

Die Gemeindepräsidentin:

Sig. Vreni Wild-Huber

Der Ratsschreiber:

Sig. Andreas Lusti

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 09.04.2009 - 10.05.2009.

Genehmigung

Für das Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 26.05.2009

DEPARTEMENT DES INNERN DES
KANTONS ST. GALLEN
Leiterin Rechtsdienst:

Sig.
lic. iur. Gabriela Maag Schwendener